



**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Verbandsgemeinde Mendig

vom 29.09.2025

Der Verbandsgemeinderat Mendig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 15 Absatz 2, §§ 10 und 55 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 sowie des § 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Mendig unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 24 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen kann die Verbandsgemeinde Mendig Kostenersatz erheben.
- (2) Darüber hinaus sollen für alle Leistungen Gebühren erhoben werden, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 10 LBKG).
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 55 Abs. 12 LBKG).
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG sowie in § 10 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger für die Brandsicherheitswache sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse von Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für ehrenamtliche Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (2) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden abgerundet, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die Stundensätze für den Einsatz einer ehrenamtlichen Feuerwehrrkraft (Personalkosten) betragen:
1. 37,70 EUR/Stunde je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r,
 2. 15,00 EUR/Stunde je Einsatzkraft im Brandsicherheitsdienst.
- (4) Die Höhe der Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus der „Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge“ vom 12.06.2025 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Einsätze auf Grund von Störungen oder technischen Defekten einer Brandmeldeanlage (Fehlalarme) werden gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 9 LBKG nach Einzelfallprüfung mit einem Pauschalbetrag von 250,00 EUR belegt und berechnet.

(6) Einsätze aufgrund von missbräuchlicher Alarmierung sowie böswillig ausgelösten Alarmen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit- und Personalaufwand gemäß der Absätze 2 bis 4 berechnet.

(7) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräum- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(8) Die Kostenerstattungssätze und Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. Den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistenden Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags in Höhe von 10 v. H., insbesondere
 - a. Für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden muss
 - b. Für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln, für verbrauchte Messausrüstung, für die Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- und Gewerbegebieten oder in deren Umgebung,
 - c. Für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen und
 - d. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser etc.)

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch den Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Mendig ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen, außerhalb der Gefahrenabwehr, Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Mendig nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 30.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Mendig, den 29.09.2025

Jörg Lempertz
Bürgermeister

